



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

18. Juli 2021

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Hinterbliebenenrente – ein Sonderfall

Um Anspruch auf die Hinterbliebenenrente eines verstorbenen Elternteils zu haben, müssen der Sohn oder die Tochter, die an einer Hochschule studieren, vor dem Tod der bzw. des Angehörigen an der jeweiligen Hochschule immatrikuliert sein: Ist dies nicht der Fall, so haben sie keinen Anspruch auf diese vom NISF/INPS ausbezahlte Rente, auch wenn sie noch zu Lasten des verstorbenen Elternteils lebten. Die Volksanwaltschaft hat dies Eduard (Name geändert) erklärt, dem nach dem Tod seines Vaters der Antrag auf Hinterbliebenenrente gerade aus diesem Grund vom NISF/INPS abgelehnt wurde.

„Mein Vater ist nach langer Krankheit vor einigen Monaten gestorben und hat mich und meine Mutter, die Hausfrau ist, allein zurückgelassen. Die Monate nach seinem Tod waren sehr schwierig und es dauerte einige Zeit, um mich von diesem Verlust zu erholen. Sobald ich aber diese Phase überwunden hatte, habe ich meine Immatrikulation an der Universität vervollständigt und beim NISF/INPS den entsprechenden Antrag auf Hinterbliebenenrente eingereicht, da ich nämlich bis heute als zu seinen Lasten lebender Sohn galt. Als das NISF/INPS jedoch meinen Antrag abgelehnt hat, obwohl ich alle Unterlagen zu meinem Studiengang eingereicht hatte, war ich sehr enttäuscht. Habe ich wirklich keinen Anspruch auf diese Rente?“

Die Volksanwaltschaft hat Eduard erklärt, dass sein Fall durch Art. 22 des Gesetzes vom 21. Juli 1965, Nr. 903 über die Einleitung der Reform und Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Rentenbehandlungen sowie durch Art. 4 der entsprechenden Richtlinien und Anleitungen in Sachen Rentenbehandlung der Hinterbliebenen geregelt wird, in denen vorgesehen wird, dass zum Zeitpunkt des Ablebens eines Elternteils, die bzw. der Studierende bereits an der Universität eingeschrieben sein muss, um Anspruch auf die Hinterbliebenenrente zu haben.“

Aus Eduards Unterlagen geht leider hervor, dass die Immatrikulation an der Universität zum Zeitpunkt des Todes seines Vaters noch nicht vervollständigt war: Aus diesem Grund hat das NISF/INPS den Antrag zu Recht nicht angenommen.

Die Volksanwaltschaft konnte bedauerlicherweise nichts anderes tun, als das Vorgehen des NISF/INPS zu bestätigen.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)).  
Formulare unter [www.volksanwaltschaft-bz.org](http://www.volksanwaltschaft-bz.org).



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan